

Statuten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 1. April 2022 im Rahmen der Gründungsversammlung genehmigt.

Inhalt

- I. Name und Sitz*
- II. Zweck*
- III. Gliederung*
- IV. Mitgliedschaft*
- V. Mittel und Haftung*
- VI. Organe und Befugnisse*
- VII. Die Mitgliederversammlung*
- VIII. Der Vorstand*
- IX. Die Revisionsstelle*
- X. Die Fachgruppen*

I. Name und Sitz

Mit dem Namen «Grünliberale Partei Kanton Uri» (Kurzform: «GLP UR») besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Der Vereinssitz ist am Ort des Sekretariats.

II. Zweck

Die GLP UR bezweckt

- die Stärkung der Eigenverantwortung und des verantwortungsvollen Umgangs mit den Mitmenschen und der Umwelt,
- die Förderung von Nachhaltigkeit, Ökologie und Innovation in Wirtschaft, Gesellschaft und Staat,
- das Schaffen und Erhalten von Spielraum für sinnvolle Eigeninitiativen,
- die Vertretung dieser Anliegen in Behörden und in der Öffentlichkeit.

III. Gliederung

Die GLP UR gliedert sich in Sektionen. Es sind dies die Ortsparteien und die nahe stehenden Organisationen, welche rechtlich selbständig sind. Falls sich die Sektionen über ein bestimmtes geografisches Gebiet definieren, entsprechen sie dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden, die im Kanton Uri liegen.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Sektionen. Diesen Entscheiden bleibt die Einsprache an oder durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

Die Sektionen können als Vereine gemäss ZGB oder als lose Sektionsgruppen geführt werden. Allfällige Vereinsstatuten dürfen den Statuten des Kantons nicht widersprechen und müssen von dem Vorstand des Kantons genehmigt werden.

Die Sektionen bilden die Vertretung der GLP UR in den Urner Gemeinden. Eine Sektionsgruppe besteht mindestens aus einem Parteimitglied.

Der Vorstand bestimmt die Vertreter*in der Sektionen.

Die Sektionen bemühen sich, aktiv an der Meinungsbildung in den jeweiligen Gemeinden zu wirken, weshalb sie versucht sind, die Sektionen in sämtlichen Gremien der jeweiligen Gemeinden zu vertreten. Ihnen fallen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- Teilnahme an Vernehmlassungen
- Verfassen von Motionen, Postulaten und Interpellationen
- Verfassen von Medienmitteilungen
- Verfassen von Empfehlungen zu Abstimmungen und Wahlen

Der Vorstand der GLP UR ist vorgängig über die Öffentlichkeitsarbeit zu informieren. Der Vorstand der GLP UR interveniert nur bei Statutenverletzungen.

Angelegenheiten, welche die kommunalen Grenzen überschreiten, müssen im Voraus zwingend mit der/den jeweils betroffenen Sektion/en und dem kantonalen Vorstand koordiniert werden.

Der Vorstand genehmigt die Nominierung von Kandidierenden für Wahlen in Organe der Gemeinden. Falls keine kommunale Sektion besteht, nominiert der Vorstand die Kandidierenden für Wahlen in Organe der Gemeinden abschliessend.

IV. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der GLP UR steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Die Mitglieder haben den Vereinszweck zu unterstützen.

Jedes Mitglied einer Sektion der GLP UR ist automatisch auch Mitglied der GLP UR.

Für die Mitgliedschaft ist ein Beitrag fällig, der jährlich erhoben und zwischen der GLP UR, ihren Sektionen und der Grünliberalen Partei Schweiz verteilt wird. Die genaue Höhe und der Verteilschlüssel werden unter Vorbehalt des Mitgliederbeitrags der Grünliberalen Partei Schweiz von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an das Sekretariat der GLP UR erfolgen kann,
- durch Ausschluss wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Mahnung, wobei der Ausschluss bei der zweiten Mahnung angekündigt wird, oder
- durch Ausschluss wegen parteischädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen,
- durch Todesfall.

Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und nach Rücksprache mit den betroffenen Sektionen über Ausschluss von Mitgliedern. Diesen Entscheiden bleibt die Einsprache an oder durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

V. Mittel und Haftung

Die finanziellen Mittel der GLP UR setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Mandatsabgaben, Fraktionsbeiträgen, Spenden, Legaten und Einnahmen aus dem Verkauf von Artikeln, die in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen.

Für die Verbindlichkeiten der GLP UR haftet allein das Vereinsvermögen.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Im Falle der Liquidation wird das Vermögen an eine andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit vergleichbarer Zwecksetzung ausgerichtet.

Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen Transparenzbericht über die Parteifinzen der GLP UR. Dessen Zweck ist, über Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel der GLP UR Auskunft zu geben. Wo es diesem Zweck wesentlich dient, nennt der Transparenzbericht über die Parteifinzen die konkrete Herkunft finanzieller Mittel. Die Kriterien für die Nennung einer konkreten Herkunft sind öffentlich einsehbar.

VI. Organe und Befugnisse

Die Organe der GLP UR sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,

- die Revisionsstelle,
- die Fachgruppen.

Alle Organe sind in ihren Handlungen im Rahmen der Vereinstätigkeit durch die Statuten gebunden. In den folgenden Kapiteln werden die Organe näher beschrieben und ihre Befugnisse festgelegt.

VII. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der GLP UR.

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Alle Mitglieder der GLP UR sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch dazu berechtigte natürliche Personen vertreten.

Mitgliederversammlungen werden von dem Vorstand einberufen. Im ersten und im zweiten Kalenderhalbjahr findet je eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann zusätzlich ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Zusätzliche ausserordentliche Versammlung finden innerhalb von zwei Monaten auch dann statt, wenn dies mindestens fünfzehn Mitgliedern schriftlich verlangen.

Der Vorstand stellt die Traktandenliste zusammen und kündigt die Mitgliederversammlungen mitsamt den Traktanden mindestens zwei Wochen im Voraus via Post oder via E-Mail an. Eine Sektion oder eine Gruppe von mindestens zehn Mitgliedern kann den Vorstand beauftragen, zusätzliche Traktanden aufzunehmen, wobei der Auftrag schriftlich und mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung erfolgen muss. Ergänzende Unterlagen, allenfalls inkl. ergänzter Traktandenliste, können von dem Vorstand bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung nachgereicht werden. Das Präsidium hat den Vorsitz. Dasselbe gilt für Urabstimmungen.

Die Mitgliederversammlung fällt nur Beschlüsse zu traktandierten Themen. Sie fällt ihre Beschlüsse durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder.

Jede natürliche Person und jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder juristischen Person hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht von juristischen Personen nicht durch Personen ausgeübt werden darf, die bereits als natürliche Personen stimmberechtigt sind.

Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit. Die Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind offen. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder es wünscht, findet eine Abstimmung geheim statt. Der Stichentscheid wird dann durch das Los gefällt.

Statutenrevisionen und der Entscheid zur Auflösung des Vereins erfordern das Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder (Urabstimmung: der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen). Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das einfache Mehr. Alle anderen Entscheide erfordern das einfache Mehr der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen.

ii. Zuständigkeiten

- Entscheid über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten
- Entscheid über Parteiziele (Parteiprogramme, Positionspapiere u. Ä.)
- Abnahme oder Rückweisung der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Transparenzberichts über die Parteifinanzen für das abgelaufene Geschäftsjahr (findet in der ersten Jahreshälfte statt)
- Abnahme oder Rückweisung des Budgets für das nächste Geschäftsjahr (findet in der zweiten Jahreshälfte statt)
- Wahl des Präsidiums, der weiteren Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
- Wenn die GLP UR ein Co-Präsidium hat: Wahl des Co-Präsidiums-Mitglieds, das die GLP UR im Vorstand der Grünliberalen Partei Schweiz vertritt
- Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Vertreterin/des Vertreters der GLP UR im Vorstand der Grünliberalen Partei Schweiz
- Nomination von Kandidat(inn)en für Nationalrats-, Ständerats- und Landratswahlen
- Entscheid über Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen
- Entscheid über die Lancierung von Initiativen und Referenden
- Festlegung der Höhe und des Verteilschlüssels des Mitgliederbeitrags
- Nur auf Antrag hin: Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen

iii. Rechte

Mitgliederversammlung

- Delegation des Entscheids über bestimmte Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen an den Vorstand
- Jederzeitige Abberufung der von der Mitgliederversammlung gewählten Organe aus wichtigen Gründen
- Auflösung des Vereins
- Entscheide über alle weiteren Vereinsgeschäfte

Einzelne oder mehrere Mitglieder

- Ab fünfzehn Mitgliedern: Beauftragung des Vorstands zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder zur Durchführung einer Urabstimmung

- Ab zehn Mitgliedern: Beauftragung des Vorstands zur Ergänzung der Traktandenliste einer Mitgliederversammlung
- Ab einem Mitglied: Einsehen des durch den Vorstand erlassenen Geschäftsreglements

VIII. Der Vorstand

Der Vorstand ist das strategische Organ der GLP UR und führt, überwacht und koordiniert die laufenden Geschäfte der GLP UR und vertritt die GLP UR gegen aussen und gegen innen.

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Der Vorstand umfasst das Präsidium, die Kassierin/den Kassier, je mindestens eine Vertretung der der GLP UR angehörigen Mitglieder der eidgenössischen Räte, der der GLP UR angehörigen Mitglieder des Landrats und der Jungen Grünliberalen Kanton Uri sowie ggf. weitere Mitglieder. Das Präsidium und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht der Revisionsstelle angehören. Das Präsidium kann mehrere Personen umfassen. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand trifft sich regelmässig zu Sitzungen unter Vorsitz des Präsidiums, jedoch mindestens zweimal pro Jahr. An den Sitzungen nimmt ein Mitglied des Sekretariats ohne Stimmrecht teil. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen zu beantragen.

Der Vorstand fällt Beschlüsse durch Abstimmungen der Anwesenden physisch oder virtuell. Auf jedes Vorstandsmitglied entfällt eine Stimme. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der gültigen Stimmen ohne Enthaltungen. Der Vorstand kann sämtliche Beschlüsse auf elektronische Wege fassen.

ii. Zuständigkeiten

Dem Vorstand fallen sämtliche Aufgaben zu, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind. Er hat alle Massnahmen innerhalb seiner Kompetenzen zu ergreifen, um den Parteizweck zu verwirklichen. Er ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:

- Vorbereitung, Ankündigung und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Urabstimmungen
- Erarbeitung von Vorschlägen, Empfehlungen und/oder Entscheidungsgrundlagen für Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen bzw. von diesen in Auftrag gegeben wurden

- Erstellung des Budgets, der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Transparenzberichts über die Parteifinanzen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einsetzung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers zur Leitung des Sekretariats
- Erlass eines für alle Mitglieder einsehbaren Geschäftsreglements zur Regelung organisatorischer, finanzieller und weiterer Fragen
- Nur im Auftrag der Mitgliederversammlung: Entscheid über bestimmte Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen
- Entscheid über Listenverbindungen bei Nationalratswahlen
- Planung und Kontrolle der Umsetzung von strategischen sowie politischen Zielen der Partei (Strategie/Mehrjahresplanung)
- Ergreifung aller weiteren nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Massnahmen, die dem Erreichen des Vereinszwecks dienen
- Aufnahme und Ausschluss von Sektionen und Bestimmung von ihrer Vertreter*in
- Wahl auf Vorschlag der Sektionen und Abberufung der Vertreter/-innen der GLP UR an der Delegiertenversammlung der Grünliberalen Partei Schweiz, wobei die Ablehnung eines Vorschlages zu begründen ist
- Festlegung des Schlüssels zur Verteilung der Sitze der GLP UR an der Delegiertenversammlung der Grünliberalen Partei Schweiz auf die Sektionen
- Genehmigung von nicht durch einen Entscheid der Mitgliederversammlung herbeigeführten Änderungen des Geschäftsreglements der GLP UR, die Einfluss auf die Finanzströme zwischen der GLP UR und ihren Sektionen haben
- Einsetzung und Auflösung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- Entscheid über die finanzielle oder logistische Unterstützung bestehender Initiativ-, Referendums- oder Unterstützungskomitees
- Erteilung von Aufträgen Fachgruppen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen

Präsidium

- Vorsitz der Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstands

iii. Rechte

- Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen und Durchführung von Urabstimmungen
- Einsetzung und Abberufung der Leitungen der Fachgruppen
- Einsetzung und Auflösung von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen zur Behandlung besonderer Fragen und Aufgaben
- Anstellungen und Vergabe bezahlter Mandate
- Erteilung von Aufträgen an Sekretariat und Fachgruppen

IX. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Mitgliederversammlung die Buchhaltung und die finanzielle Berichterstattung der GLP UR.

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor/-innen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Nach- und Ersatzwahlen können von jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Wiederwahl ist möglich.

ii. Zuständigkeiten

- Prüfung der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Transparenzberichts über die Parteifinanzen
- Berichterstattung über die Ergebnisse dieser Prüfungen zuhanden der Mitgliederversammlung
- Schriftlicher Antrag hinsichtlich Abnahme oder Rückweisung der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Transparenzberichts über die Parteifinanzen an die Mitgliederversammlung

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

iii. Rechte

- Jederzeitige Einsicht in die Buchhaltung der GLP UR auf Antrag bei dem Vorstand.

X. Die Fachgruppen

Die Fachgruppen erarbeiten inhaltliche Grundlagen zu je einem bestimmten Sachthemenbereich zuhanden der GLP UR, ihrer Organe und der der GLP UR angehörig Mitglieder des Landrats.

i. Zusammensetzung und Arbeitsweise

Die Fachgruppen setzen sich aus Mitgliedern der GLP UR und ggf. weiteren der GLP UR nahestehenden Personen zusammen. Die Leitungen der Fachgruppen werden von dem Vorstand eingesetzt, ansonsten konstituieren sich die Fachgruppen selbst. Die Fachgruppen haben keine Entscheidungskompetenz.

Die Fachgruppen arbeiten in engem Austausch mit den der GLP UR angehörig Mitgliedern des Landrates.

Über weitere Arbeitsformen bestimmen die Fachgruppen selbst.

ii. Zuständigkeiten

- Erarbeitung allgemeiner inhaltlicher Positionen zuhanden der Mitgliederversammlung
- Erarbeitung von Vernehmlassungsantworten und Mitwirkungsberichten zuhanden des Vorstands
- Unterstützung der der GLP UR angehöriger Mitglieder des Landrats
- Ausführung weiterer Aufträge des Vorstands
- Inhaltliche Koordination untereinander und mit den thematisch zuständigen Arbeitsgruppen der Grünliberalen Partei Schweiz

iii. Rechte

- Erarbeitung weiterer Inhalte und Angebote aus eigener Initiative
- Stellen von Anträgen an den Vorstand
- Organisation thematischer Veranstaltungen unter Rücksprache mit dem Vorstand

Diese Statuten werden voraussichtlich an der Gründungsversammlung vom 1. April 2022 genehmigt.
Fassung gemäss Delegiertenversammlung der GLP Schweiz vom 2. April 2022.

Co-Präsidentin
Charlotte Germann



Co-Präsident
Denis Aschwanden

